



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Das (künftige) Teilhabe- und Gesamtplanverfahren in Baden-Württemberg

Fachtag der Lebenshilfe für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter der Sozialdienste am 26.09.2018 in
Gültstein

Josef Usleber, Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg

BTHG-Regelung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ziemlich weit hinten, im Artikel 19 „Weitere Änderungen zum Jahr 2018“ steht wenig auffällig unter Ziffer 17.) die Änderung der Werkstättenverordnung (WVO).

Danach wird § 2 WVO um einen Absatz 1a) erweitert, der wie folgt lautet:

„Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des SGB IX durchgeführt wird.“

Diese unscheinbare Regelung hat bundesweit für Aufregung und viel Arbeit gesorgt.

Fachausschuss (FA)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bisherige Aufgaben und Funktion

Der FA ist ein beratendes Gremium, das Stellungnahmen oder Empfehlungen gegenüber dem zuständigen RehaTr abzugeben hat.

Der FA ist ein Gremium der WfbM

Der WfbM obliegt Organisation und Planung der FA-Arbeit

FA-Stellungnahmen und Empfehlungen:

- Vor Aufnahme des MmB in die WfbM
- Zum Abschluss des Eingangsverfahrens
- Rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im BBB
- Weitere Beteiligungsmöglichkeiten

Wegfall Fachausschuss?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Fakt ist, dass die Einfügung des Absatzes 1a in § 2 WVO das Tätigwerden des Fachausschusses in personenbezogenen Einzelfällen entbehrlich macht.

Der Fachausschuss (FA) selber ist nach wie vor zu bilden. Fraglich bleibt, welche Restaufgaben zumutbar dem FA noch zuzuordnen sind. Hierzu wird sich z.B. die BAGüS noch äußern.

SGB IX Planverfahren



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

„Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren.....durchgeführt wird.“

Welche Planverfahren sind für die Rehabilitationsträger im SGB IX (und SGB XII) vorgesehen?

Teilhabeplan, § 19 ff. SGB IX

Geregelt im Teil 1 des SGB IX, gilt somit für alle RehaTr.

Gesamtplan, § 117 ff. SGB IX

Geregelt im Teil 2 des SGB IX bzw. derzeit noch SGB XII, gilt nur für die Träger der Eingliederungshilfe

§§ 141 ff. SGB XII **Gesamtplanung** (ab 01.01.2018)

§§ 117 ff. SGB IX **Gesamtplanung** (ab 01.01.2020)

Wann welches Planverfahren?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Teilhabeplan (TLHPL)

Um „Leistungen wie aus einer Hand“ gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für die Menschen mit Behinderungen abzubauen, wurde für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben.

TLHPL auch, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen* oder mehrerer Reha-Träger** erforderlich sind.

***Leistungsgruppen:** Gem. § 5 SGB IX sind dies Leistungen zur medizinischen Reha, zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

** **Rehabilitationsträger:** Aufzählung in § 6 SGB IX (Krankenkassen, BA, Unfall- u. Rentenvers., KOF, Jugend- und Eingliederungshilfe)

Wann welches Planverfahren?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gesamtplan (GPL)

Das GPL-Verfahren ist nur vom Eingliederungshilfeträger durchzuführen. Es dient der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle der EGH-Leistung.

Das GPL-Verfahren ermöglicht es den Menschen mit Behinderungen sich an der Gestaltung seiner Teilhabeleistungen aktiv zu beteiligen.

Ist ein Teilhabeplan vorhanden, wird der Gesamtplan ein Teil davon.

Zweck der Teilhabe- und Gesamtplanung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- **Feststellung des individuellen Bedarfs (erforderliche Leistung nach Ziel, Art und Umfang)**
- **Partizipation des Menschen mit Behinderung**
- **Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Trägern und den Trägern untereinander**
- **Koordinierung der Leistungen und der Träger**
- **Vorbereitung der Verwaltungsentscheidung und Begründung des VA**
- **Dokumentation**
- **Steuerung und Begleitung des gesamten Reha-Prozesses**

Künftige Regelungen in Baden-Württemberg



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Alle Beteiligte an der Teilhabe am Arbeitsleben – betroffene Menschen, Leistungserbringer, Leistungsträger und Aufsichtsbehörden – sind gerade dabei, Baden-Württemberg-spezifische Arbeitshilfen für die Teilhabeangebote zu erarbeiten, welche möglichst ab Anfang 2019 zur Anwendung kommen sollen.

Die Grundlage der künftigen Arbeitshilfen ist die Orientierungshilfe der BAGüS / BA / DRV zu den Leistungen nach §§ 57 und 58 SGB IX, erweitert um folgende Themenfelder:

- **Berufswegekonferenz nach baden-württembergischen Schulgesetz**
- **Einbezug der baden-württembergischen Programme „Arbeit Inklusiv“**

Angestrebt wird ein Verfahren, dass den Wünschen und Bedarfen der Menschen mit Behinderungen entspricht und die gesetzlichen Anforderungen in praktikabler Weise erfüllt.

BAGüS-Orientierungshilfe I (Konsens BA, DRV, BAGüS)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Zur Trägerübergreifenden Zusammenarbeit haben BAGüS, BA und DRV eine vorläufige Orientierungshilfe erstellt, welche folgende Eckpunkte beinhaltet:

- Bei Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX wird künftig immer ein Teilhabeplanverfahren nach §§ 19 – 23 SGB IX durchgeführt.
- Das Teilhabeplanverfahren ersetzt insoweit die bisherige Einzelfallarbeit des Fachausschusses (FAS). Dessen Tätigkeit unterbleibt nach § 2 Abs. 1a WVO.
- Die Umstellung auf das Teilhabeplanverfahren erfolgt möglichst bis Ende 2018 /Anfang 2019.
- Die Absprachen zum konkreten Umsetzungszeitpunkt erfolgen auf regionaler Ebene zwischen den Regionaldirektionen und den betroffenen Reha-Trägern (Eingliederungshilfeträger (EGHT)/DRV).
- Die Prozesse werden entsprechend der in der Orientierungshilfe enthaltenen **Fallkonstellationen** gestaltet.

BAGüS-Orientierungshilfe II (Konsens BA, DRV, BAGüS)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Absprachen zu konkreten Kommunikationswegen (z. B. postalisch oder elektronisch per verschlüsselter Mail) und den unmittelbaren Ansprechpartnern sind regional zu treffen.
 - Das Teilhabeplanverfahren soll auch für die laufenden Bestandsfälle in WfbM angewandt werden.
 - Die einzelfallbezogenen Anlässe zu denen bisher der FAS tätig wurde, werden genutzt, um auf Basis der aktuellen Informationen zum Förderverlauf (Entwicklungsstand) einen Teilhabeplan (THP) zu erstellen und den EGHT über den aktuellen Sachstand zu informieren (THP bzw. Fortschreibung zur Kenntnis übermitteln).
 - Besprechungsformate zwischen (allen) Reha-Trägern und den Leistungserbringern sind grundsätzlich notwendig. Inhalte, Turnus und Teilnehmende sind regional zwischen den Partnern zu vereinbaren.
 - Zu klären ist noch, welche „übergeordneten“ Aufgaben für den FAS verbleiben und ob über diese verbleibenden Aufgaben eine gemeinsame Arbeitshilfe abgestimmt werden sollten.

Was in Ba-Wü noch zu tun ist



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

1.

Konkret klären und vereinbaren, in welcher Art und Weise die Leistungserbringer weiterhin in das Verfahren eingebunden werden; auf Wunsch bzw. mit Einwilligung des Leistungsberechtigten (regelmäßige Beratungsgespräche grds. in WfbM durchführen?).

2.

Klärung der von der BAGüS, BA und DRV offengelassenen Details, wie z.B.: Welche Fristen für eine Stellungnahme gelten sollen, welche Unterlagen regelhaft versandt werden, Beachtung Datenschutz)

3.

Organisation der Fallabwicklung, die Benachrichtigung der weiteren Verfahrensbeteiligten, Versand der Unterlagen, Terminierung und Terminüberwachung

Was in Ba-Wü noch zu tun ist



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

4.

Vereinbarung zum Einbezug der Berufswegekonferenzen (BWK)

Die BWK wird unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Schulen und Schulträger sowie der Leistungs- und Kostenträger durchgeführt. Ziel ist eine einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten.

Die Schulaufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten des Verfahrens der BWK im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium.

Auch bisher sieht die BWK die Beteiligung von Leistungs- oder Kostenträgern vor. Aufgenommen werden sollte ggf. eine Empfehlung des KuMi, zur frühzeitigen Erkennung eines Reha-Bedarfs die RehaTr regulär einzubeziehen und damit ggf. auf eine erforderlichen Teilhabeplanung hinzuwirken.

Der dann zuständige RehaTr leitet nahtlos das Teilhabeplanverfahren ein.

Was in Ba-Wü noch zu tun ist



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

5.

Arbeit Inklusiv

Einbindung der geltenden Vereinbarungen in das Teilhabeplanverfahren. D.h. auch die Feststellungen und Gutachten welche von den IFD erstellt werden sind künftig in einem Teilhabeplanverfahren zu treffen (Kompatibilität). Eine durchgängige Begleitung der Menschen mit Behinderungen in einem gemeinsamen Verfahren mit vorab definierten Rahmenbedingungen wird die Zusammenarbeit erleichtern und das Verfahren transparenter gestalten.

Was in Ba-Wü noch zu tun ist



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Fazit

Eine erweiterte „Gemeinsame Orientierungshilfe zum Teilhabeplanverfahren“ wird derzeit in Baden-Württemberg erarbeitet.

Solange diese nicht zur Verfügung steht, wird das Fachausschussverfahren fortgeführt.